

**Handlungsanleitung
für den Umgang mit
Arbeitsplattformnetzen**



Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Diese BG-Information wurde von der BG BAU unter Mitwirkung der Fachausschüsse „Bauwesen“ und „Persönliche Schutzausrüstungen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV erarbeitet und in das Sammelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin
Prävention

Präventions-Hotline der BG BAU: 0800 80 20 100 (gebührenfrei)

Internet: www.bgbau.de

E-Mail: praevention@bgbau.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	4
1	An wen wendet sich diese Handlungsanleitung?	5
2	Wofür ist der Unternehmer verantwortlich, der Arbeitsplattformnetze montiert?	5
3	Was ist vor Beginn der eigentlichen Arbeiten vom Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze montiert, zu tun?	8
4	Was sollte der Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze montiert, bei der Durchführung der Arbeiten beachten?	13
5	Und wenn das Arbeitsplattformnetz fertig montiert ist?	14
6	Der Unternehmer, der das Arbeitsplattformnetz benutzen lässt, trägt ebenfalls Verantwortung!	15
7	Auch der Beschäftigte, der das Arbeitsplattformnetz benutzt, hat Verantwortung!	16
<hr/>		
	Anhang	
A	1 Der Weg zum sicheren Arbeitsplattformnetz	17
B	2 Muster eines Prüfprotokolls	18
C	3 Muster einer Checkliste	20
D	4 Muster einer Montageanweisung	22
E	5 Zusammenstellung von Normen für temporäre Einrichtungen zur Errichtung von Bauwerken	25

Vorbemerkung

Diese Handlungsanleitung gibt erläuternde Hinweise zu den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) über den Auf-, Um- und Abbau und die Benutzung von Arbeitsplattformnetzen.

Sie richtet sich vorrangig an den Ersteller und Benutzer von Arbeitsplattformnetzen.

Sie dient als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der Instrumente der Betriebssicherheitsverordnung und stellt den gemeinsamen Standpunkt einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Fachausschusses „Bauwesen“ und des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ dar.

1

An wen wendet sich diese Handlungsanleitung?

Diese Handlungsanleitung wendet sich hauptsächlich an Unternehmer, die Arbeitsplattformnetze montieren oder benutzen. Sie gibt Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Berufsgenossenschaftlichen Regelungen und zu einschlägigen Normen, die beim Umgang mit Arbeitsplattformnetzen zu berücksichtigen sind. Der Umgang mit Arbeitsplattformnetzen schließt den Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung, Transport und Benutzung ein. Der Umgang schließt nicht die Tätigkeiten für die Netzherstellung selbst mit ein, dies ist allein Sache des Herstellers.

Berufsgenossenschaftliche Regelungen sind z. B. die BG-Regel „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179) sowie einschlägige Normen z.B. DIN EN 1263 – Teile 1 und 2; siehe Anhang 5.

2

Wofür ist der Unternehmer verantwortlich, der Arbeitsplattformnetze montiert?

Der Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze montiert, ist für den sicheren Umgang mit Arbeitsplattformnetzen verantwortlich.

Begriffe

1. **Arbeitsplattformnetze** sind Systeme, bestehend aus Schutznetzen nach DIN EN 1263-1 der Klasse B1 und zusätzlich eingefädelten Spanngurtraversen, die als Arbeitsplätze und Verkehrswege verwendet werden können.
2. **Aufhängepunkte** sind geeignete Anschlagpunkte an Bauwerksteilen, z.B. Träger und Stützen, die eine sichere Aufnahme von Verbindungsmitteln zum Netz ermöglichen.
3. **Netzzubehör** sind Teile, die zum Einsatz des Arbeitsplattformnetzes erforderlich sind, z.B. Anschlaggurte, Trägerklammern, Karabinerhaken.
4. **Prüfmaschen** sind Maschen, die zur Bestimmung des Alterungszustandes in das Arbeitsplattformnetz eingezogen sind und dem Arbeitsplattformnetze entnommen werden können, ohne dass die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.
5. **Alterungsprüfungen** sind Prüfungen zur Feststellung des Energieaufnahmevermögens der Prüfmaschen bei Netzen die älter als ein Jahr sind.

Von einem sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie dessen sachgerechter Handhabung hinsichtlich Lagerung und Transport kann ausgegangen werden, wenn die Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung angewendet werden und das Arbeitsplattformnetz dem Benutzer ordnungsgemäß bereitgestellt wird.

Bei einer Gefährdungsbeurteilung werden die Arbeitsmittel und -verfahren unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung beurteilt, um Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Sie hat das Ziel Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen abzuleiten.

Hierbei sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
- bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen,
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen,
- den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

Informationen zur Gefährdungsbeurteilung können z. B. der CD-ROM „Hochbau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften entnommen werden.

Der Unternehmer beauftragt eine befähigte Person (Aufsichtführender) mit der Aufsicht über die Montagearbeiten von Arbeitsplattformnetzen und weist diese in die Gefährdungsbeurteilung und die Montageanweisung ein.

Aufsichtführende sind z. B. Personen mit ausreichender praktischer Berufserfahrung bei der Montage von Arbeitsplattformnetzen, oder Personen, die vergleichbare Fachkenntnisse und eine bauhandwerkliche Ausbildung haben.

Vergleichbare Fachkenntnisse sind z. B. dann gegeben, wenn

- Grundkenntnisse über gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen, z. B. Arbeitsschutzrecht, Baurecht, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften,
- Kenntnisse über Arbeitsplattformnetze sowie deren Tragverhalten und Zusammenwirken mit dem Bauwerk (Konstruktion),

- Kenntnisse über mögliche Gefährdungen und deren Beseitigung (mögliche Gefährdungen können z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände, Heben, Tragen und Transport von Lasten, gefährliche Arbeitsstoffe sein)

und

- Kenntnisse über den Plan für den Auf-, Um- und Abbau, sowie den Plan für die Benutzung und ggf. der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers für das jeweilige Arbeitsplattformnetz vorhanden sind.

Der Unternehmer wählt für die Arbeitsplattformnetzbauarbeiten fachlich geeignete Beschäftigte aus.

Fachlich geeignet sind z. B. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bau- Handwerk und ausreichender praktischer Berufserfahrung bei der Montage von Arbeitsplattformnetzen, oder Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, bei denen der Arbeitgeber über die Eignung entscheidet.

Eine vergleichbare Qualifikation ist z. B. dann gegeben, wenn der Beschäftigte in Abhängigkeit des zu errichtenden Arbeitsplattformnetzes über ausreichende praktische Berufserfahrung verfügt und er dabei Kenntnisse in folgenden Punkten erworben hat:

- Netzarten (Arbeitsplattformnetze, Schutznetze)
- Netzkonstruktionen (Netzmaterial, Netzmacharten, Maschenweiten, Konfektion, Alterung, Prüfung, Bruchkräfte)
- Seilkonstruktionen (Seilmaterial, Seilmacharten, Konfektion, Bruchkräfte, Prüfungen)
- Aufhängepunkte (vorhandene Aufhängepunkte, zu schaffende Aufhängepunkte, Eignung)
- Befestigung der Netze (Aufhängeseile, Karabinerhaken, Spanngurte)
- Sonstiges Zubehör
- Standsicherheit (z. B. Kräfte in Anschlagpunkten, Aussteifung, Spannweiten)
- Bauliche Durchbildung (z. B. Wandabstände, Zugänge/Aufstiege, Eckausbildungen, ggf. Seitenschutz)
- Transport von Arbeitsplattformnetzen und Zubehörteilen (Handtransport, maschineller Transport mit Hebezeugen, Bauaufzügen)
- Bereitstellen von Arbeitsplattformnetzen und Zubehörteilen (z. B. Verladen für den Straßenverkehr)
- Lagern von Arbeitsplattformnetzen und Zubehörteilen
- Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (Maschinen und Geräte)

Der Unternehmer informiert und unterweist seine Beschäftigten nachweislich über die Gefährdungen bei den Montagearbeiten von Arbeitsplattformnetzen und schafft damit die Voraussetzung für sicheres Arbeiten.

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Dazu gehören z.B.:

- Erläuterung des Plans für den Auf-, Um- oder Abbau des betreffenden Arbeitsplattformnetzes,
- Anweisungen zu sicherem Auf-, Um- oder Abbau des betreffenden Arbeitsplattformnetzes einschließlich Materialtransport,
- Benennung vorbeugender Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen,
- Angaben über Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Arbeitsplattformnetzes und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte

und

- Hinweise zu zulässigen Belastungen unter Berücksichtigung von Verkehr (Baubetrieb) und Materiallagerung.

3

Was ist vor Beginn der eigentlichen Arbeiten vom Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze montiert, zu tun?

Der Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze erstellt, sollte prüfen, ob das ausgewählte Netzsystem für die vorgesehen Benutzung geeignet ist.

Können gemäß Gefährdungsbeurteilung Arbeitsplattformnetze verwendet werden, dürfen nur solche Systeme zur Verfügung gestellt und benutzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen und bezüglich ihrer Eigenschaften für die jeweils auszuführenden Arbeiten geeignet sind.

Geeignet sind Arbeitsplattformnetze insbesondere dann, wenn für sie ein Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist, z.B. durch eine durchgeführte Baumusterprüfung, die durch das GS-Zeichen „geprüfte Sicherheit“ kenntlich gemacht ist.



Geeignet können Arbeitsplattformnetze z.B. sein, wenn:

- das verwendete Netzmaterial der Klasse B1 der DIN EN 1263-1, entspricht, jedoch eine Maschenweiten nicht größer als 45 mm aufweist,



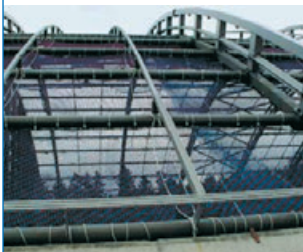
- ohne Prüfung der Prüfmasche gemäß der BG-Regel „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179) nur innerhalb der ersten 12 Monate nach Herstellung verwendet werden,

oder

- die Prüfung der Alterung, der Beschädigung und des Abriebes regelmäßig durchgeführt wird und der Prüfnachweis dokumentiert ist ,



- sie nicht tiefer als 1,5 m unterhalb der Unterkante der zu errichtenden Konstruktion liegen,

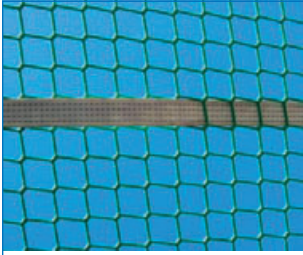


- die Neigung des eingebauten Netzes nicht mehr als 20° beträgt,

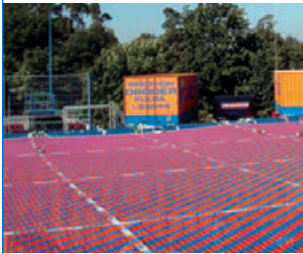
Anmerkung: Diese Punkte sind bereits im Vorfeld –auch innerhalb der Gefährdungsbeurteilung- als „konstruktive Voraussetzungen“ zu berücksichtigen.



- die Befestigung der Arbeitsplattformnetze mit Seilen oder Gurten im Abstand von mindestens 50 cm erfolgt, wobei Seile eine Mindestbruchkraft von 30 kN aufweisen und **Anschlaggurte** DIN EN 12195-2, „Zurmittel aus Chemiefasern“ entsprechenmüssen,



- die als Traversen verwendeten **Spanngurte** in die Netzfläche eingefädelt sind, Durchstich jeweils nach maximal 10 Maschen,



- die eingefädelten Traversengurte einen Rasterabstand von maximal 2 m x 2 m und einen Abstand zum Netzrand von 2 m aufweisen,



- die Vorspannkraft im Traversengurt von Hand aufgebracht wird, wobei damit zu rechnen ist, dass pro Anschlagpunkt horizontale Belastungen von mindestens 2200 N auftreten können,

Anmerkung

Gurte nach DIN EN 12195-2, – Zurrmittel aus Chemiefasern – Angaben über die zugehörige Spannkraft müssen vorliegen

und

- der maximale Durchhang des Netzes bei Belastung mit einer Person an der ungünstigsten Stelle nicht mehr als 50 cm beträgt.

Anmerkung

nach dem Nachspannen der Spanngurte am zweiten Tag darf der Durchhang nur noch 30 cm betragen



- Sichtprüfung auf Beschädigungen der Netze.

Anmerkung

Linkes kleines Bild zeigt zerstörte Maschen, rechtes kleines Bild den Abrieb an der Masche



Der Unternehmer, der Arbeitsplattformnetze montiert (Montagebetrieb), sollte prüfen, ob die zu erwartenden auftretenden Lasten aus dem Netz vom Bauwerk aufgenommen werden können.

Es dürfen nur Anschlagpunkte an Bauteilen gewählt werden, die in der Lage sind die auftretenden Belastungen sicher abzutragen.

Geeignet können z.B. sein:

- Ringanker,
- Stahlkonstruktionen,
- Leimholzbinder,

oder

- Stahl- und Spannbetonträger.

Vor Beginn der Montagearbeiten von Arbeitsplattformnetzen ist vom Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Hierbei sind die Hinweise des Koordinators nach der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.

Gefahren können z. B. ausgehen von:

- Gefahrstoffen, z. B. Asbest,
- elektrischen Anlagen, Freileitungen, Sendeanlagen,
- Rohrleitungen, Schächten und Kanälen,
- Hydranten und Absperrrichtungen der öffentlichen Versorgung,
- Anlagen mit Explosionsgefahr,
- maschinellen Anlagen und Einrichtungen,
- Kran- und Förderanlagen,
- Bauteilen, die beim Begehen brechen können, z. B. Faserzement-Wellplatten, Lichtplatten, Glasdächer, Oberlichter.

Für Auf-, Um- und Abbau und Benutzung des Arbeitsplattformnetzes ist ein Plan zu erstellen, hierzu kann die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers verwendet werden. Falls erforderlich, sollte sie um besondere Hinweise zur Benutzung ergänzt werden.

Der Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) enthält auch Angaben gemäß 5.4, des Anhangs 2, der Betriebssicherheitsverordnung (seilunterstütztes Arbeiten) und die Maßnahmen, die im vorherigen Schritt festgelegt worden sind, um die ermittelten Gefährdungen so gering wie möglich zu halten (ein Muster für eine Montageanweisung zeigt Anlage 4).

Dem Aufsichtführenden und den betreffenden Beschäftigten muss der Plan für den Auf-, Um- und Abbau bei Durchführung der Arbeiten vorliegen.

Der **Plan für die Benutzung** (Verwendungsanleitung) wird nach Fertigstellung des Arbeitsplattformnetzes dem Auftraggeber bzw. dem Benutzer übergeben und enthält Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung z.B. Verwendungsverbot für chemische Stoffe und den Umgang mit Feuer, offenen Flammen oder heißen Stoffen, die zu einer Zerstörung des Netzes oder seiner Befestigungsmittel führen können. Er kann auch das Übergabeprotokoll sein, welches mit den notwendigen Hinweisen versehen ist.

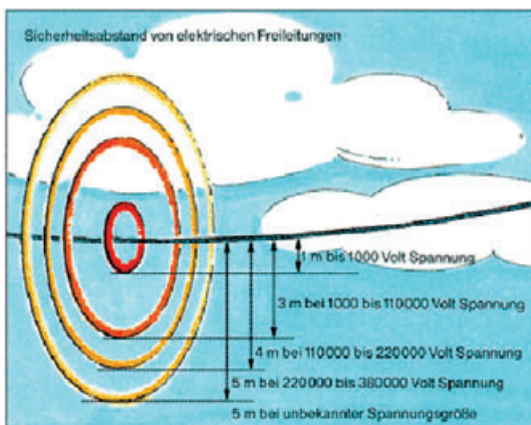
Der Plan für die Benutzung muss auch Angaben darüber enthalten, dass Arbeitsplattformnetze und ihre Befestigungen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind.

Um ein zu großen Netzdurchhang zu vermeiden, sind die Verbindungsmittel (Spanngurte) der Arbeitsplattformnetze regelmäßig je nach Bedarf nachzuspannen.

Um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, soll sich der Unternehmer über die Berücksichtigung der Hinweise des Koordinators nach BaustilV hinaus mit anderen, die im Umfeld des Arbeitsplattformnetzes Arbeiten ausführen lassen, abstimmen.

Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, ob Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen auszuführen sind.

Ist dies der Fall, müssen die Schutzabstände nach Bild 1 eingehalten werden. Für die Bemessung der Schutzabstände sind das Ausschwingen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Beschäftigten einschließlich der von ihnen bewegten Materialien zu berücksichtigen.



Können die Schutzabstände nach Bild 1 nicht eingehalten werden, sind die Freileitungen im Einvernehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern frei zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern, abzuschranken oder abzudecken.

Bild 1: Schutzabstände

Was sollte der Unternehmer der Arbeitsplattformnetze montiert bei der Durchführung der Arbeiten beachten?

Arbeitsplattformnetze und seine Zubehörteile werden so transportiert und gelagert, dass die Gefahr der Beschädigung so gering wie möglich ist. Um sicher zu gehen, dass keine beschädigten Teile verwendet werden, sind alle Arbeitsplattformnetze und seine Zubehörteile vor dem Einbau auf augenscheinliche Mängel zu prüfen, hierzu gehört auch die Überprüfung der Prüfmaschinen bei Netzen die älter als ein Jahr sind.

Schutznetze dürfen ohne Prüfung der Prüfmaschine nur innerhalb von 12 Monaten nach Herstellung verwendet werden. Sollen ältere Schutznetze eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass das Mindest-Energieaufnahmevermögen der Prüfmaschine den vom Hersteller angegebenen Wert nicht unterschreitet. Für diesen Nachweis ist eine Prüfmaschine aus dem Schutznetz zu entnehmen und an eine zugelassene Stelle nach DIN EN 45001 oder den Hersteller zu geben. Die Prüfung des Mindest- Energieaufnahmevermögens der Prüfmaschine hat nach DIN EN 1263-1 zu erfolgen und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Werden Mängel an Schutznetzen oder Netzzubehör festgestellt, dürfen diese Teile nur dann weiter eingesetzt werden, wenn durch eine befähigte Person wurde, dass die Sicherheit durch die Mängel nicht beeinträchtigt ist.

Sicherheitstechnische Mängel können z.B. sein:

- Beschädigung eines Randseiles oder Garnes (Garnrisse),
- bleibende Verformungen an Tragkonstruktionen (z.B. Tragrohre, Einhängenaken).

Um die Möglichkeit einer vorzeitigen missbräuchlichen Nutzung einzuschränken, sollten Arbeitsplattformnetze möglichst ohne zeitliche Unterbrechung errichtet werden. Auch im Montagezustand muss die Standsicherheit stets gewährleistet sein. Anschlageinrichtungen und ggf. erforderliche zusätzliche Aussteifungen der Konstruktion sind deshalb entsprechend dem Baufortschritt des Arbeitsplattformnetzes einzubauen.

Die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung, die vor Beginn der Arbeiten festgelegt wurden, sind jetzt umzusetzen. Dies gilt besonders für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung der Absturzgefährdung.

Sind bereits montierte Teile eines Arbeitsplattformnetzes nicht einsatzbereit – insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus – sind diese mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Arbeitsplattformnetz nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.

5 Und wenn das Arbeitsplattformnetz fertig ist?

Ist das Arbeitsplattformnetz fertig montiert, veranlasst der verantwortliche Unternehmer (Arbeitsplattformnetzersteller), dass das Arbeitsplattformnetz nach Anhang 2 geprüft wird, um dessen ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Die Prüfung darf nur eine hierzu befähigte Person, z. B. der Aufsichtführende nach Abschnitt 2, durchführen.

Die Ergebnisse der Prüfung sollten in Form eines **Prüfprotokolls** dokumentiert und mindestens drei Monate über die Standzeit des Arbeitsplattformnetzes hinaus aufbewahrt werden.

Hat sich der Arbeitsplattformnetzersteller (Montagebetrieb) vom ordnungsgemäßen Zustand des Arbeitsplattformnetzes überzeugt, kann er es an den Nutzer übergeben.

Es ist ratsam, die Übergabe gemeinsam mit dem Nutzer durchzuführen und z. B. in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Dieses Übergabeprotokoll kann auch den oben genannten Nachweis der Prüfung und das vom Nutzer gegengezeichnete Dokument über die Übergabe enthalten.

In der Praxis hat es sich bewährt, Prüfprotokoll und Übergabeprotokoll in einem Dokument zusammenzufassen.

Ein Beispiel dafür zeigt Anhang 2.

Ein Beispiel für den Nachweis der letzten Prüfung kann eine am Arbeitsplattformnetz angebrachte Kennzeichnung sein.

Die Kennzeichnung ist grundsätzlich vorzunehmen, sie dient dem Benutzer als Verwendungshinweis und u.a. auch als Grundlage für seine Prüfung.

Arbeitsplattformnetz
Hersteller des Netzes
Artikelnummer
Maschenweite 45 mm
Belastung mit max.kg /Personen
Datum der Herstellung (Netz)
Datum der Prüfung (Übergabe)
Arbeitsplattformnetzbaubetrieb Jedermann
12345 Irgendwo Tel. 1234 123456

Bild 2: Beispiel einer Kennzeichnung

6 Der Unternehmer, der das Arbeitsplattformnetz benutzen lässt, trägt ebenfalls Verantwortung!

Jeder Unternehmer, der eigene Beschäftigte oder Leiharbeitnehmer Arbeitsplattformnetze oder Teilbereiche benutzen lässt, trägt Verantwortung dafür, dass sich dieses in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, denn er ist verantwortlich für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Deshalb soll er vor der für ihn ersten Inbetriebnahme durch eine Prüfung des Arbeitsplattformnetzes dessen sichere Funktion feststellen. Er kann sich diese Prüfung erleichtern, wenn er dazu seine Gefährdungsbeurteilung und den Plan für die Benutzung verwendet, den ihm der Arbeitsplattformnetzersteller/Montagebetrieb, der Bauherr oder der Gesundheitsschutzkoordinator zur Verfügung gestellt hat.

Die Prüfung der sicheren Funktion umfasst:

- Prüfung auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Arbeitsplattformnetz, u.a. durch die Kontrolle der Kennzeichnung.
- Prüfung auf augenfällige Mängel nach **Anhang 3**, z. B. der Zugänge, Vorhandensein einer Randsicherung, Beschädigungen, zu großer Durchhang, zu großer Spannurtabstand, der Verankerung, und des Abstands zum Gebäude.

Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person werden.

Auch nach außergewöhnlichen Ereignissen - z. B. längerer Zeit der Nichtbenutzung, Unfällen oder auf das Arbeitsplattformnetz einwirkenden

Naturereignissen und Veränderungen am Arbeitsplattformnetz - ist das Arbeitsplattformnetz auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, der Aufbau- und Verwendungsanleitung und des Planes der Benutzung zu prüfen. Dabei sind der ordnungsgemäße Zustand und die sichere Funktion des Arbeitsplattformnetzes festzustellen.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Prüfungen in Form eines Prüfprotokolls zu dokumentieren und dieses mindestens drei Monate über die Standzeit des Arbeitsplattformnetzes hinaus aufzubewahren.

Muster einer Checkliste siehe Anhang 3.

Wird das Arbeitsplattformnetz von mehreren Unternehmern gleichzeitig oder nacheinander benutzt, hat sich jeder Unternehmer von dessen sicherer Benutzbarkeit zu überzeugen. Auch der Gesundheitsschutzkoordinator hat auf gegenseitige Gefährdungen hinzuweisen und die Arbeiten zu koordinieren.

7

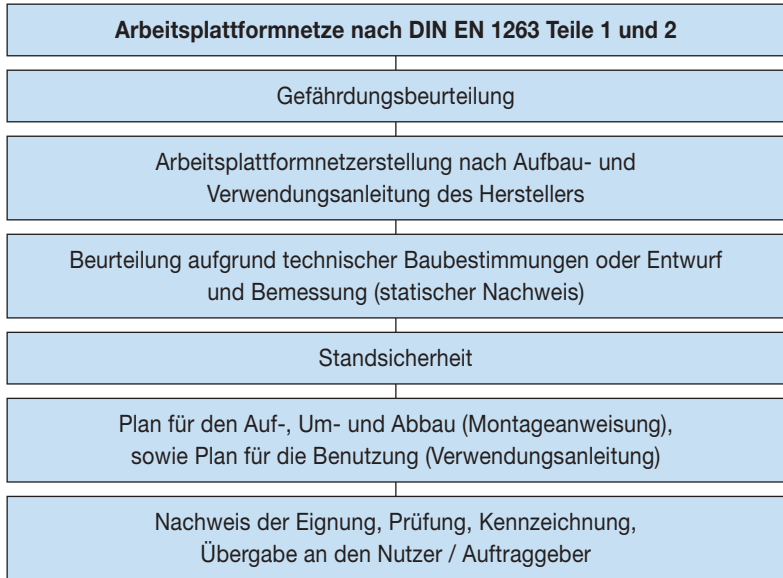
Auch der Beschäftigte, der das Arbeitsplattformnetz benutzt, hat Verantwortung

Jeder Beschäftigte, der auf dem Arbeitsplattformnetz arbeitet, sollte über die Benutzung unterwiesen sein, denn auch er trägt eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Wichtige Inhalte einer Unterweisung sind z. B.:

- Am Arbeitsplattformnetz dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen – z. B. Entfernen von Befestigungen, Spanngurten und Randsicherungen – vorgenommen werden, dies darf grundsätzlich nur der Monteur der Arbeitsplattformnetze.
- Es sollte vermieden werden, dass Beschäftigte unterhalb der Arbeitsplattformnetze Arbeiten ausführen. Es besteht hier erhöhte Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände!
- Zu ihrer eigenen Sicherheit ist es wichtig, dass die Beschäftigten die dafür vorgesehenen Auf- und Abstiege benutzen.
- Auf und in Arbeitsplattformnetze darf nicht gesprungen werden.

Der Weg zum sicheren Arbeitsplattformnetz



Prüfprotokoll für Arbeitsplattformnetze

(gem. §§ 10 und 11 BetrSichV)

Auftraggeber: Datum:

Arbeitsplattformnetzersteller / Montagebetrieb:

Bauvorhaben:

Aufbau nach Plan

Arbeitsplattformnetz

Standsicherheit nachgewiesen

Abweichende Ausführung vom Plan

Verwendungszweck:

Arbeitsplattformnetz und Zubehörteile

augenscheinlich unbeschädigt *

Arbeits- und Betriebssicherheit / Standsicherheit

Maschenweiten von 45 mm *

Netzfläche nicht tiefer als 1,5 m unter der Konstruktion *

Netzebene nicht mehr als 20° geneigt *

Befestigung mindestens alle 50 cm *

Traversengurte alle 2 m *

Durchfädelerung mindestens alle 10 Maschen *

Maximaler Durchhang (50 cm bei einer Person) beachtet *

Alterungsprüfung durchgeführt *

Wandabstand *

Aufstiege, Zugänge *

Randsicherung *

Verkehrssicherung, Beleuchtung *

Plan für Benutzung an Auftraggeber übergeben *

* angekreuzt = geprüft und in Ordnung

Prüfung des Arbeitsplattformnetzes abgeschlossen, die Kennzeichnung ist wie abgebildet angebracht.

Kennzeichnung

Arbeitsplattformnetz
Hersteller des Netzes
Artikelnummer
Maschenweite 45 mm
Belastung mit max.kg /Personen
Datum der Herstellung (Netz)
Datum der Prüfung (Übergabe)
Arbeitsplattformnetzbaubetrieb Jedermann
12345 Irgendwo Tel. 1234 123456

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum Unterschrift (befähigte Person)

.....

Datum Unterschrift (Auftraggeber)

Veränderungen am Arbeitsplattformnetz dürfen nur durch den Arbeitsplattformnetzersteller/Montagebetrieb ausgeführt werden

Checkliste für den Arbeitsplattformnetzbenutzer

Arbeitsplattformnetzbenutzer: Datum:

Arbeitsplattformnetzersteller/Montagebetrieb:

.....

Bauvorhaben:

Überprüfung	Ohne Mangel	Mangel (welcher)
Verwendungszweck (geeignet z. B. für leichte Montagearbeiten (Dach- oder Fassadenmembranen), Malerarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Verlegen von Profilblechen)		
Ist das Arbeitsplattformnetz an sichtbarer Stelle (z. B. Aufstieg) gekennzeichnet - Arbeitsplattformnetz nach DIN EN 1263 Teile 1 und 2 - Arbeitsplattformnetzersteller / Montagebetrieb		
Wurden Prüfung und Freigabe dokumentiert? (z. B. durch Prüfprotokoll oder Kennzeichnung nach Anhang 2)		
Stand- und Tragsicherheit		
Ist die Stand- und Tragsicherheit zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme durch den Auftraggeber bestätigt?		
Arbeits- und Betriebssicherheit		
Sind sichere Zugänge oder Aufstiege, z. B. Treppentürme vorhanden?		
Maschenweiten von 45 mm?		
Netzfläche nicht tiefer als 1,5 m?		
Netzebene nicht mehr als 20° geneigt?		

Befestigung mindestens alle 50 cm?		
Traversengurte mindestens alle 2m?		
Durchfädelung mindestens alle 10 Maschen		
Maximaler Durchhang (50 cm bei einer Person) beachtet?		
Sind sichere Zugänge oder Aufstiege, z. B. Treppentürme vorhanden?		
Alterungsprüfung durchgeführt und dokumentiert?		
Ist der maximale Wandabstand eingehalten? (ggf. ist hier Randsicherung erforderlich)		
Sonstige Anforderungen		
Sind spannungsführende Leitungen und/oder Geräte im Arbeitsplattformnetzbereich abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt?		
Ist die Beleuchtung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs gewährleistet?		
Ist unter dem Arbeitsplattformnetz beim Einsatz im öffentlichen Bereich ein Schutzdach vorhanden?		

Angaben über die fachgerechte Ausführung von Arbeitsplattformnetzen können den Berufsgenossenschaftlichen Schriften (Bausteine zur Zeit in der Erarbeitung) entnommen werden

Datum:

Unterschrift (befähigte Person):

Muster Montageanweisung

– gilt nur in Verbindung mit den beigefügten Anlagen

(gem. BetrSichV 5.2.2 Anhang 2 – Plan für den Auf- und Abbau)

Auftraggeber: Datum:

Arbeitsplattformnetzersteller / Montagebetrieb:

Baustelle.....

Objekt.....

Montagezeitraum

Befähigte Person

Verwendung

- leichte Montagearbeiten
- Malerarbeiten
- Korrosionsschutzarbeiten
- Verlegen von Profilblechen
- Sonstige Arbeiten

Aufbau nach

- Regelausführung
- Nachweis im Einzelfall

Montage

- Hubarbeitsbühne
- Mit PSA gegen Absturz
- Anschlagpunkte
- Sonstiges

Zulässige Belastung pro Fläche

- Maximal 2 Personen (einschl. Werkzeug maxkN)
- Maximal 4 Personen (einschl. Werkzeug maxkN)
- Maximal 6 Personen (einschl. Werkzeug maxkN)
- maxkN)
- Materiallagerung auf Lastverteilung maxkN)
- Keine** Materiallagerung

Arbeits- und Betriebssicherheit / Standsicherheit

- Befestigung mindestens alle 0,5 m
- Befestigung alle.....m (bes. Nachweis)
- Befestigung an
 - Ringanker
 - Stahlkonstruktion
 - Leimholzbinder
 - Stahl- und Spannbetonträger
 - Sonstiges
 - Befestigungsmittel

Traversengurte alle 2 m

- Traversengurte alle m (bes. Nachweis)
- Gurtyp
- Alle Maschen eingefädelt
- Spannkraft im Gurt.....

Netzfläche maximal 1,5 m unter der Konstruktion

- Netzfläche m unter der Konstruktion (bes. Nachweis)
- Netzebene maximal 20° geneigt
- Netzebene° geneigt (bes. Nachweis)
- Wandabstand dicht anschließend
- Wandabstand maximal 30 cm

Besonderheiten

- Gefahrstoffe
- Elektrische Freileitungen
- Öffentlicher Verkehrsraum
-

Anlagen

- A u V des Herstellers
- Befestigungsplan
- Detailangaben
- Grundriss
- Materialauszug
-

.....
Datum Unterschrift (Netzersteller)

Zusammenstellung von Normen für temporäre Einrichtungen zur Errichtung von Bauwerken

DIN 4074-1 2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit Teil 1: Nadelschnittholz
DIN 4074-3 2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit Teil 3: Sortiermaschinen für Schnittholz, Anforderungen und Prüfung
DIN 4420-1 2004-03	Arbeits- und Schutzgerüste Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Ent- wurf, Konstruktion und Bemessung
DIN 4420-2 1990-12	Arbeits- und Schutzgerüste Teil 2: Leitergerüste, Sicherheitstechnische Anforde- rungen
DIN 4420-3 2006-01	Arbeits- und Schutzgerüste Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelaus- führungen
DIN EN 39 2001-11	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten Technische Lieferbedingungen
DIN EN 74 1988-12	Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Stahlrohr-Arbeitsgerüste und Traggerüste Anforderungen, Prüfungen
DIN EN 1004 2005-03	Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bau- teilen – Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen
DIN EN 1065 1998-12	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung Produktfestlegungen, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche
DIN EN 1263-1 2002-07	Schutznetze (Auffangnetze) Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
DIN EN 1263-2 2002-11	Schutznetze (Sicherheitsnetze) Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen

DIN EN 12810-1 2004-03	Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen Teil 1: Produktfestlegungen
DIN EN 12810-2 2004-03	Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise
DIN EN 12811-1 2004-03	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf Konstruktion und Bemessung
DIN EN 12811-2 2004-04	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke Teil 2: Informationen zu den Werkstoffen
DIN EN 12811-3 2003-02	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke Teil 3: Versuche zum Tragverhalten
DIN EN 12812 2004-09	Traggerüste Anforderungen, Bemessung und Entwurf
DIN EN 12813 2004-09	Stütztürme aus vorgefertigten Bauteilen Besondere Bemessungsverfahren
DIN EN 13374 2004-09	Temporäre Seitenschutzsysteme Produktfestlegungen und Prüfverfahren
DIN EN 13377 2002-11	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz Anforderungen, Klassifizierung und Nachweis
DIN EN 15113 Entwurf 2005-02	Vertikale Schalungen Teil 1: Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bewertung
DIN EN 12195-2 2001-02	Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit Teil 2: Zurrgurte aus Chemiefasern
DIN EN 362 2005-02	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungselemente

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de